



Vorlage

Datum: 02.09.2008
Vorlage FB III/806/2008

TOP	Betreff Genehmigung des am 29.08.2008 gefassten Dringlichkeitsbeschlusses über überplanmäßige Auszahlungen in der Finanzrechnung aufgrund unvorhersehbarer Leistungen beim Ausbau der Straßen in der Vogelsiedlung
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt den durch Bürgermeister Uwe Ufer und das Ratsmitglied Horst Schreiber am 29.08.2008 gefassten Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW über überplanmäßige Auszahlungen in der Finanzrechnung aufgrund unvorhersehbarer Leistungen beim Ausbau der Straßen in der Vogelsiedlung	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	09.09.2008	öffentlich

Sachverhalt:

Auf Grundlage von im März 2007 durchgeführten Tragfähigkeitsuntersuchungen in den Straßen Amsel-, Falken-, Finken-, Lerchen- und Schwalbenweg, der sog. Vogelsiedlung, wurde die Entscheidung getroffen, einen Teilausbau in Form einer Erneuerung des vorhandenen Oberflächenbelages mit einem Planumsausgleich und dem Ersatz der Bordsteine durch zu führen. Diese Art der Maßnahme entspricht den Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO 01 Abschnitt 4.2.

Das mit den ausgeschriebenen Leistungen beauftragte Tiefbauunternehmen meldete mit Schreiben vom 09.07.2008 nach ersten Ausschachtungsarbeiten im Schwalben- und Lerchenweg aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit Bedenken gegen die geplante Art der Ausführung an. Die Anmeldung von Bedenken nach VOB veranlasst entsprechende Nachweise zu erbringen. Dieser Nachweis sollte durch mehrere zusätzliche Lastplattendruckversuche auf den vorhandenen großflächig freiliegenden Bereichen erbracht werden. Die Resultate der Lastplattendruckversuche ergaben zum Teil verheerende Resultate in den im Bau befindlichen Straßen Schwalben- und Lerchenweg. Hierauf eine Asphaltsschicht zu bauen wäre absolut fahrlässig und entspricht nicht mehr im Entferntesten den Regeln der Technik.

Um eine ausreichende Tragfähigkeit zu erreichen sollte nach einer Herstellung von Probefeldern zunächst der grobe, wieder einbaufähige Grobschotter abgetragen und seitlich gelagert

werden. Der darunter liegende nicht tragfähige Boden soll ausgehoben, geladen und abgefahren werden. Im Anschluss daran soll der seitlich gelagerte Grobschotter wieder eingebaut und durch eine gelieferte Schicht Schottermaterial aufgefüllt werden. Nach Betrachtung der dafür anzusetzenden Kosten ist es jedoch günstiger, einen Ladevorgang durchzuführen, d. h. auch den groben Schotter in einem, mit dem nicht brauchbaren Boden aufzunehmen, zu laden und abzufahren und vollständig zu ersetzen. Den Kosten von 44,52 €/m² für den Aus- und Einbaus des Grobschotters einschl. der Auffüllung stehen Kosten je Quadratmeter in Höhe von 42,70 € für den einen Ladevorgang gegenüber.

Zwischenzeitlich wurden die verbleibenden Straßen, der Finken-, Amsel- und Falkenweg ebenfalls weiteren Tragfähigkeitsuntersuchungen unterzogen. Als Ergebnis ist fest zu halten, dass lediglich der nördliche Bereich des Amselweges ausreichende Tragfähigkeiten im Gesamtbild aufweist. Das bedeutet, dass die Vorgehensweise aus dem Schwalben- und Lerchenweg auf die übrigen Bereiche zu übertragen ist.

Durch diese Leistungen entstehen zusätzliche Kosten, welche in der ursprünglichen Ausschreibung nicht berücksichtigt sind. Dies bedeutet eine Kostensteigerung zum ursprünglichen Planansatz in Höhe von rund 40.000 €.

An Beiträgen sind durch die Kostensteigerung Mehreinnahmen in Höhe von 26.000 € zu erwarten.

Die Deckung der Mehrkosten ergibt sich wie folgt: Mehreinnahmen auf dem Investitionsobjekt 5.000061 Vogelsiedlung auf dem Konto 681800 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen in Höhe von 26.000 € sowie Minderausgaben auf dem Produkt 5.000183.710.001 Case-Trecker GM-2003 Konto 782600 Erwerb von bewegl. Sachen AV in Höhe von 14.000 €.

Zuständig für die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzrechnung ist der Rat der Stadt Hückeswagen. Kann der Rat der Stadt Hückeswagen nicht rechtzeitig zu einer Entscheidung einberufen werden, entscheidet gemäß § 60 Absatz 1 der GO NRW der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die nächste Sitzung des Rates findet erst am 09.09.2008 statt. Eine Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden, da eine Störung des Ablaufs der Baumaßnahme weitere Kosten nach sich ziehen würde.

Gemäß § 60 Absatz 1 der GO NRW erfolgt daher nachfolgender Dringlichkeitsbeschluss, der dem Rat zur Genehmigung in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Dringlichkeitsbeschluss

Der Bürgermeister Uwe Ufer und das Ratsmitglied Herr Horst Schreiber fassen gem. § 60 Absatz 1 GO NRW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Es wird eine überplanmäßige Auszahlung in der Finanzrechnung in Höhe von 40.000 € auf dem Produkt 783100 Abw. von Baumaßnahmen im Investitionsobjekt 5.000061.700.002 Vogelsiedlung genehmigt.

Hückeswagen, 29.08.2008

Uwe Ufer
Bürgermeister

Horst Schreiber
Ratsmitglied

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michael Henseler